

Ein neuer May-Prozeß.

Die schon so lange schwebende Privatklage des Jugendschriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius, beschäftigte heute in zweiter Instanz die 4. Strafkammer des Landgerichts III. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sello-Berlin und Rechtsanwalt Nettke-Dresden zur Seite, der Angeklagte wird vom Rechtsanwalt Bredereck verteidigt.

Bekanntlich schweben schon seit langer Zeit zwischen den Parteien heftige Kämpfe, die die Gerichte schon in verschiedenen Phasen beschäftigt haben und noch beschäftigen. Lebius hatte in dem von ihm redigierten „Bund“ außerordentlich schwere Vorwürfe gegen Karl May gerichtet und ihm u. a. vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige Zuchthausstrafe erlitten und s. Z. eine Art Räuberleben geführt habe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammersängerin Frl. vom Scheidt in Weimar geschrieben habe; darin wird u. a. gesagt, Karl May sei „ein geborener Verbrecher“. Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese hatte bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht ein eigentümliches Schicksal: Nach längerer Verhandlung zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann: Das Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe ... Hier unterbrach damals der Verteidiger den Vorsitzenden und wies darauf hin, daß er ja noch gar nicht zur Sache plädiert habe. Es folgten dann längere Ausführungen des Verteidigers, worauf sich der Gerichtshof noch einmal zur Beratung zurückzog und dann der Vorsitzende ein auf Freisprechung lautendes Urteil verkündete. Hiergegen hat der Privatkläger Berufung eingelegt.

Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichtsdirektor Ehrecke an, ob es nicht möglich sei,

die Streitaxt zu begraben

und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wäre doch angebracht, daß die Parteien sich nicht ferner noch weiter zerfleischen, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schädigen. Es handle sich doch hier um eine Bagatelle, gewissermaßen um einen Nadelstich gegenüber den Keulenschlägen, die in den anderen schwebenden Prozessen geführt werden. Sodann sei die Sache doch angesichts der beiden vorliegenden Urteilsverkündigungen immerhin juristisch zweifelhaft und der Gerichtshof werde sich die Frage vorlegen müssen, welches Urteil des Schöffengerichts gültig sei. Dem Privatkläger hielt der Vorsitzende u. a. vor, daß es kaum zu vermeiden sein werde, den doch einmal vorhandenen

dunklen Punkt in seinem Vorleben,

um den es sich handle, hier zur Sprache zu bringen. Dieser dunkle Fleck auf seiner weißen Weste sei ja verblaßt durch die Verdienste des Privatklägers und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht verkleinern können, doch möge er daran denken, daß durch das Waschen im Gerichtssaale der dunkle Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Ränder bekommt.

Karl May erklärte sich prinzipiell zu einem ehrenhaften Vergleich bereit; er sei willens, alles Mögliche zu tun, um in diesem wirklich nebensächlichen Punkte Frieden zu schließen, zumal ja die ganze Angelegenheit noch ausführlich in den zu Dresden und Hohenstein-Ernstthal schwebenden Prozessen erörtert werden müsse. Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse aufgegriffen und gegen ihn ausgenutzt würden. Er müsse immer auf dem Standpunkt stehen bleiben, zu behaupten, daß dieser Zeuge ungläubwürdig sei. Deshalb verlange seine Organisation, daß er

keinen Vergleich

schließen.

Der Vorsitzende weist den Privatkläger auch noch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten betont habe, daß er ein gläubiger Christ und gottergebener Mann sei und an ein christliches Gebot glaube: „Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch verfolgen.“ – Karl May: Damit kann aber nicht gesagt sein, daß nun alle Welt nach Belieben auf mich losschlagen darf. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Lump! – Die Vergleichsverhandlungen scheiterten hiernach und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammersängerin Frl. vom Scheidt. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufschiebbaren Probe nach Weimar

zurückmüsse; wenn sie diese versäume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. Da Rechtsanw. Bredereck einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle verbleiben. Rechtsanw. Bredereck meint: Das königlich preußische Gericht gehe vor dem großherzoglichen Dienst. Er erkläre sich bereit, eine

Klage gegen den Großherzog

zu führen, wenn ihr durch Erfüllung ihrer Zeugenpflicht wirklich Schaden erwachsen sollte. (Heiterkeit.)

Über die Art, wie das schöffengerichtliche Urteil zu Stande gekommen, wurde zunächst der damals in Charlottenburg als Vorsitzender fungierende Landgerichtsrat Wessel und Assistent Moldenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals noch nicht vollständig verkündet gewesen, als Rechtsanwalt Bredereck den Vorsitzenden unterbrach, und dann sein Plaidoyer hielt und die Widerklage begründete. Die Verkündung des Urteils sei nur bis zu den Worten „15 Mark“ gediehen gewesen. – R.-A. Nettke und Justizrat Dr. Sello halten es dagegen durch das Gerichtsprotokoll für nachgewiesen, daß das auf 15 Mk. lautende Urteil schon rechtsgültig verkündet worden sei.

Der Beklagte Lebius erklärte hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mayscher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar soweit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehenener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran, zu beweisen, daß May unglaubwürdig ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M., Frau Emma May, geb. Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubisch ist und sich jeden Tag aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Pollmer gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß sie ein blonder Herr aufsuchen werde, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau P. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb wäre, wenn ich ihr helfen würde. Als ich dann der Öffentlichkeit mitteilte, daß Frau Pollmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Mitarbeiterin des „Vorwärts“ war, entzog ihr May die Rente von 42 000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr 100 Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Ersparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr

durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen.

So habe der verstorbene Großvater einmal geschrieben: „Emma, gib sofort Deiner Freundin Klara 30 000 Mk.“ Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und die jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln Zuflucht genommen. Ich riet der Frau P. damals, zuerst auf Rückzahlung der 42 000 Mk. zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittlung des Fräuleins vom Scheidt Frau P. mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Frl. vom Scheidt jenen Brief, in dem ich den Ausdruck „geborener Verbrecher“ brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwinde und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Frl. vom Scheidt hat diesen Brief dann dem Kläger ausgehändigt.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei; daß er zu gleicher Zeit auf einer Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch

benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren und neuerdings noch diebische Gelüste bekundet habe usw. usw. May habe

eine sehr gefährliche Waffe

in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Öffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche; er selbst dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden, der Verein „Lätitia“ ebenso der Verein „Concordia“ hätten ihm laute Huldigungen dargebracht. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu gezwungen, in sein Vorleben hinein zu leuchten. Lebius behauptet u. a. folgendes: May sei ein Pferdedieb, er führe den Dokortitel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt habe er selbst erklärt: was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. Präs.: Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnisse“ gemacht werden können. Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe s. Zt. unzüchtige Kolportagegeschichten für Münchmeyer in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er sogar Chinesisch und Arabisch verstehe; er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. Karl May überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. Rechtsanw. Bredereck: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort. Rechtsanw. Bredereck: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man doch mindestens Englisch sprechen können. Rechtsanw. Netke verwahrt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge geprüft oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau aufstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten verkünden. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei

ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit,

und erst der hundertste Teil sei wahr. Rechtsanw. Bredereck: Diese Allgemeinheiten können auf uns keinen Eindruck machen. Wir berufen uns auf die vorliegenden Urteile der Gerichte und auf eine große Zahl von Zeugen. Pastor Laube in Hohenstein habe alles bestätigt, was über die verbrecherische Tätigkeit des Herrn May behauptet worden sei. Wir behaupten: Herr May sei etwa so zu beurteilen, wie sich Lombroso über den Typus eines angeborenen Verbrechers ausgedrückt habe.

Auf weiteren Vorhalt des Rechtsanw. Netke erklärt Lebius weiter, daß er nicht Klatsch vorbringe und gibt eine Reihe von Zeugen an, bei denen er sich über das Vorleben Mays eingehend informiert habe. Auf Grund dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezialisierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. U. a. behauptet er, daß May seine Villa mit blutgefleckten Skalps angeblich von ihm getöteter Indianer ausstaffiert habe; daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige den May-Freunden in seiner Villa die Skalpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Unterschriften, wie er behaupte, von May selbst herrühren.

Die Rechtsanw. Justizrat Dr. Sello und Netke verwahren sich wiederholt nachdrücklich dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seinen Beschuldigungen gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um aufs neue

eine ganze Flut neuer Anschuldigungen

gegen den Privatkläger loszulassen. Es sei doch unmöglich, sofort diesen ganzen Wust zu widerlegen; wenn die Behauptungen bewiesen werden sollten, dann müsse dies in geordneter Weise einzeln geschehen, aber nicht in solchen allgemeinen Redensarten. Vors.: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. Vors.: Sie geben folgende drei Verurteilungen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in

Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus? May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verliert zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden. Ihm sei es nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Masse Schmutz gegen ihn ausgespritzt werde. Was die Haufen von Briefen betreffe, die er in seiner Behausung bewahre, so seien diese durchaus echt, und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter. Vors.: Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellt. Das sieht wildromantisch aus. May: Das ist richtig. Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgestopften Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. R.-A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich auch in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt; warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? R.-A. Bredereck: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Lügenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. Vors.: Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter. R.-A. Netke behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und daß letzterer mindestens fahrlässig gehandelt habe. Hierauf tritt eine Pause ein. (Fortsetzung folgt.)

Aus: Vossische Zeitung, Berlin, Nr. 632, 18.12.1911, Abendausgabe, S. 2+3.